

**CUMÜN DA SCUOL**



**Gesetz über die  
Wasserversorgung**

**Wassergesetz (WvG)**

# INHALTSVERZEICHNIS

---

	Artikel
<b>I. Allgemeines</b>	
Geltungsbereich und Zweck	1
Aufgaben der Gemeinde	2
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	3
<b>II. Wasserversorgung</b>	
<b>A. Allgemeines</b>	
Einteilung der Wasserversorgungsanlagen	4
Anschlusspflicht	5
Anschluss	6
<b>B. Ausgestaltung und Benützung</b>	
Grundsatz	7
Abnahme	8
Wasserleitungen	9
Druckverhältnisse	10
Wasserzähler	11
Bezugsrecht	12
Wasserabgabe	13
Bauwasser	14
Wasserverbrauch	15
Hydranten	16
Brunnen	17
<b>C. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung</b>	
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	18
Kontrolle und Behebung von Mängeln	19
Qualitätskontrolle	20
Haftung	21

### **III. Finanzierung**

#### **A. Öffentliche Anlagen**

##### **1. Allgemeines**

Gebührenarten	22
Bemessung, Veranlagung und Bezug	23
Gebührenpflicht	24

##### **2. Anschlussgebühren**

Wasseranschlussgebühr	25
Besondere Anschlussgebühren	26
Veranlagung	27
Fälligkeit und Bezug	28

##### **3. Wassergebühren**

Grundgebühr	29
Mengengebühr	30
Wasserzähler	31
Fälligkeit und Bezug	32

##### **4. Rechtsmittel**

Einsprache	33
------------	----

#### **B. Private Anlagen**

Private Anlagen	34
-----------------	----

### **IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

Widerhandlungen	35
Inkrafttreten	36

#### **Anhang: Gebührentarif**

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

# I. Allgemeines

## Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

- 1 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Das Gesetz ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.
- 3 Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.
- 4 Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.
- 5 Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

## **Art. 2 Aufgaben der Gemeinde**

- 1 Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trink- und Löschwassers.
- 2 Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan.
- 3 Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

## **Art. 3 Vorbehalt des übergeordneten Rechts**

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

# **II. Wasserversorgung**

## **A. Allgemeines**

### **Art. 4 Einteilung der Wasserversorgungsanlagen**

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- 2 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde bzw. den vormaligen Gemeinden Ardez, Ftan, Guarda, Scuol, Sent und Tarasp erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwasser-einrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.

- 3 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich zugehörige Absperrvorrichtungen (Schieber), Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen.
- 4 Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie alle Hausanschlüsse (vom Anschluss - T bis zum Gebäude).

### **Art. 5 Anschlusspflicht**

- 1 Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann die Baubehörde private Wasserversorgungen bewilligen.
- 2 Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit ihr Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Die Baubehörde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.
- 4 Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

### **Art. 6 Anschluss**

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- 2 In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Baubehörde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.

- 3 Anschlussleitungen, die mehreren Grundstücken dienen, werden nur bewilligt, wenn ein entsprechender Grunddienstbarkeitsvertrag vorliegt. Dieser ist vor Baubeginn im Grundbuch einzutragen.
- 4 Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

## **B. Ausgestaltung und Benützung**

### **Art. 7 Grundsatz**

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben. Ist in der Reservoirzuleitung eine Druckreduktion erforderlich, ist diese nach Möglichkeit zur Stromerzeugung zu nutzen.
- 2 Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände (SVGW) orientieren.
- 3 Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute (SVGW/SSIV) ausgeführt werden, die sich verpflichten, in der Gemeinde jederzeit Reparaturen auszuführen.

### **Art. 8 Abnahme**

- 1 Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Die Baubehörde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson (Brunnenmeister) kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.

- 2 Die Hausanschlüsse sind durch den Nachführungsgeometer im Auftrag der Bauherrschaft aufzunehmen. Ist dies bis zur Bauabnahme nicht geschehen, beauftragt das Bauamt den Geometer. Die Kosten gehen in jedem Fall zulasten der Bauherrschaft.

## **Art. 9 Wasserleitungen**

- 1 Für alle Wasserleitungen darf nur trinkwassertaugliches und einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält und nach SVGW- oder gleichwertigen Normen zertifiziert ist.
- 2 Beim Anschluss an die Gemeindeleitung sind ein Schieber und ein T-Stück einzubauen und mit einer Schiebertafel zu versehen. Der Schieber und das T-Stück bilden Zugehör der Anschlussleitung und stehen im Privateigentum.
- 3 Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen.
- 4 Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen (Systemtrenngerät).

## **Art. 10 Druckverhältnisse**

- 1 Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.
- 2 Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung der Baubehörde die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.
- 3 Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.



## **Art. 11 Wasserzähler**

- 1 In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort Wasserzähler einzubauen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen.
- 2 Für den Bezug von Wasser, welches nicht in die öffentliche Schmutzwasser- oder Meteorwasserkanalisation eingeleitet wird, wie Wasserbezüge für die Gartenbewässerung, Gartenteiche, Brunnen und dergleichen sowie für das Tränken von Tieren können auf Gesuch hin separate Wasserzähler bewilligt werden.
- 3 Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten.
- 4 Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden (z.B. durch unsachgemässe Behandlung, Einfrieren lassen), gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Liegt die Abweichung ausserhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, andernfalls zu Lasten des Privaten.

## **Art. 12 Bezugsrecht**

- 1 Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.
- 2 Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke, für landwirtschaftliche Bewässerungen sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.

3 Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

4 Die Abgabe von Wasser ab Hydranten wird nur in Ausnahmefällen durch den Brunnenmeister gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr bewilligt.

Die Bewilligung für die landwirtschaftliche Bewässerung wird nur erteilt, wenn es nicht zumutbar ist, Wasser anderweitig zu besorgen.

Der Gemeindevorstand kann ein Reglement mit einem Perimeter erlassen, aus dem hervorgeht, welche landwirtschaftlichen Flächen nach welcher Priorität mit Wasser aus der Wasserversorgung bewässert werden können.

### **Art. 13 Wasserabgabe**

1 Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus anderen zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.

2 Im Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.

3 Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

### **Art. 14 Bauwasser**

1 Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Baubehörde provisorische Anschlüsse bewilligen.

2 Für den Bezug von Bauwasser wird eine besondere auf dem umbauten Raum nach SIA berechnete Gebühr erhoben.

## **Art. 15 Wasserverbrauch**

- 1 Die Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden.
- 2 Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser (z. B. Frostläufe) ist verboten.
- 3 Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt der Brunnenmeister vorübergehende Beschränkungen.
- 4 Bei landwirtschaftlichen Bewässerungen dürfen gleichzeitig höchstens 2 Beregnungsanlagen mit Mundstücken von maximal 14 mm betrieben werden. Der Brunnenmeister kann jederzeit die Unterbrechung der Bewässerung veranlassen, wenn sich die Verbrauchsverhältnisse kurzfristig ändern.

## **Art. 16 Hydranten**

- 1 Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen, insbesondere für landwirtschaftliche Bewässerungen und für Baustellenwasser, können auf Gesuch hin durch den Brunnenmeister bewilligt werden.
- 2 Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehriübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.
- 3 Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und anderen Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

## **Art. 17 Brunnen**

- 1 Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.

- 2 Private, die öffentliche Brunnen zum Tränken des Viehs benützen, haben auf Anordnung der Gemeinde bei der Reinigung der Brunnen und bei deren Freilegung von Schnee und Eis mitzuhelfen.
- 3 Bei Wasserknappheit sind die Brunnen nach Möglichkeit abzustellen. Die Baubehörde trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen zur Verringerung des Wasserverbrauchs.
- 4 Das Ableiten von Wasser aus öffentlichen Brunnen (Einlauf und Becken) für private Zwecke (z.B. Gartenbewässerung) ist verboten.

## **C. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**

### **Art. 18 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.
- 2 Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

### **Art. 19 Kontrolle und Behebung von Mängeln**

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.
- 3 Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.

- 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

#### **Art. 20 Qualitätskontrolle**

- 1 Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen.
- 2 Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.

#### **Art. 21 Haftung**

- 1 Die Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.
- 3 Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

## **III. Finanzierung**

### **A. Öffentliche Anlagen**

#### **1. Allgemeines**

##### **Art. 22 Gebührenarten**

- 1 Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- 2 Gebühren (Anschlussgebühren, Wassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht im Rahmen von Quartierplanungen oder in einem Beitragsverfahren gemäss kantonalen Raumplanungsverordnung durch Beiträge finanziert werden.
- 3 Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 4 Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

##### **Art. 23 Bemessung, Veranlagung und Bezug**

- 1 Die Anschlussgebühren (Wasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Wassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

- 2 Die Gebührenansätze für die einmaligen Wasseranschlussgebühren werden in einem separaten Gebührentarif (Anhang) festgelegt.
- 3 Die Gebührenansätze für die jährlich zu entrichtenden Wassertaxen (Grundgebühren und Mengengebühren) werden von der Gemeindeversammlung jeweils mit dem Budget festgelegt.

## **Art. 24 Gebührenpflicht**

- 1 Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- 2 Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

## **2. Anschlussgebühren**

### **Art. 25 Wasseranschlussgebühr**

- 1 Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen.

- 2 Wechselt ein Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung in eine Objektklasse mit höherem Wasserverbrauch, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese bemisst sich anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührenansatzes. In Bagatellfällen kann die Baubehörde auf eine Nachzahlung verzichten.
- 3 Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, die einen erhöhten Wasserverbrauch nach sich ziehen oder vermuten lassen, ist eine Nachzahlung zu leisten. Die Nachzahlung wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten.
- 4 Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

#### **Art. 26 Besondere Anschlussgebühren**

- 1 Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 2 Besondere Anschlussgebühren dürfen nur von den Fraktionen erhoben werden, die aus dem Neubau bzw. der Sanierung von Wasserversorgungsanlagen einen direkten und individuellen Nutzen ziehen. Eine besondere Anschlussgebühr darf für dasselbe Objekt (z.B. die Sanierung eines Wasserreservoirs) nur einmal erhoben werden.
- 3 Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaukosten erhoben.



- 4 Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Urnenabstimmung festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschlussgebühren.

## **Art. 27 Veranlagung**

- 1 Die Wasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 2 Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.
- 3 Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrags oder einer eigenen Schätzung festgelegt.
- 4 Massgeblich für die definitive Veranlagung von Wasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.

## **Art. 28 Fälligkeit und Bezug**

- 1 Die Wasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.

- 2 Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig. Die Baubehörde kann die Gebührenpflichtigen bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichten.
- 3 Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.
- 4 Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch hin die Bezahlung fälliger Anschlussgebühren in Raten bewilligen. Ausstehende Raten sind zu den von der Gemeinde bezahlten Zinssätzen zu verzinsen und im Grundbuch anzumerken.

### **3. Wassergebühren**

#### **Art. 29 Grundgebühr**

- 1 Für alle an die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.
- 2 Für alle Gebäudearten wird eine einheitliche Grundgebühr in ‰ des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung erhoben.
- 3 Die Höhe der Grundgebühren richtet sich nach den jeweiligen Beschlüssen der Budgetversammlung.

#### **Art. 30 Mengengebühr**

- 1 Die für alle angeschlossenen Grundstücke zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem von der Budgetversammlung jeweils festgelegten Gebührenansatz in CHF pro m<sup>3</sup> (1000 Liter) veranlagt.

- 2 Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

#### **Art. 31 Wasserzähler**

- 1 Für die Wasserzähler wird eine jährliche Gebühr in der Höhe von 10 % des Kaufpreises des betreffenden Zählers erhoben.

#### **Art. 32 Fälligkeit und Bezug**

- 1 Die Wassergebühren und die Zählermieten werden zweimal jährlich in Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

### **4. Rechtsmittel**

#### **Art. 33 Einsprache**

- 1 Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.
- 2 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

## **B. Private Anlagen**

### **Art. 34 Private Anlagen**

- 1 Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- 2 Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- 3 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

## **IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 35 Widerhandlungen**

- 1 Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstösst, wird von der Baubehörde nach den Bestimmungen des Kantonalen Raumplanungsgesetzes mit Busse bestraft.
- 2 Konzessionierten Sanitär-Installateuren kann der Gemeindevorstand bei Verletzung des Gesetzes die Konzession entziehen.

## **Art. 36 Inkrafttreten**

- 1 Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Urnengemeinde rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind. Bereits bewilligte Anschlussgesuche und Bauvorhaben sind nach dem bisherigen Recht der Fusionsgemeinden abzuschliessen.
- 3 Das vorliegende Gesetz ersetzt die entsprechenden Erlasse der bisherigen Gemeinden Ardez, Ftan, Guarda, Scuol, Sent und Tarasp. Mit seinem Inkrafttreten sind sämtliche früheren Vorschriften aufgehoben. Davon ausgenommen ist die Anwendung bisherigen Rechts auf bewilligte, jedoch noch nicht abgeschlossene Tatbestände gemäss Abs. 2.

---

Die Urnengemeinde hat dieses Gesetz am 8. März 2015 gutgeheissen.

### **IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES**

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Christian Fanzun

Andri Florineth

Gestützt auf Art. 22 ff. WvG werden folgende Gebühren erhoben:

## **Gebührenansätze**

### **1. Wasseranschlussgebühren (Art. 25 WvG)**

Grundlage für die Bemessung:

Neuwert gemäss der letzten verfügbaren amtlichen Schätzung

- **Objektklasse 1** **0.50 %**  
Bauten mit geringem Wasserbedarf wie
  - Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten
  - Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen
  - Kleinbauten (Garagen, Schuppen usw.)
  - selbständige Autoeinstellhallen (mit separater amtlicher Schätzung)
  - Private Freizeit- und Sportanlagen
  
- **Objektklasse 2** **1.0 %**  
Bauten mit mittlerem Wasserbedarf wie
  - Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser ohne Restaurant
  - Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten usw.)
  - Lagerhäuser für Lebensmittel, Ställe
  - Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen

- **Objektklasse 3** **1.50 %**  
 Bauten mit hohem Wasserbedarf wie
  - Spitaler, Kliniken, Heime, Kurhuser
  - Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthofe usw.)
  - Verpflegungsbetriebe (Restaurants, Cafes, Kaufhuser mit Restaurant usw.)
  - Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthofe
  - Industrie- und Grossgewerbebauten
  
- **Objektklasse 4: Pauschale oder Objektklasse 1–3 je nach Wasserverbrauch**  
 Spezialfalle, namentlich
  - Grossgewerbebauten, je nach Wasserverbrauch
  - Bauten und Anlagen in der Tourismuszone
  - Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BaB) wie Bauten und Anlagen der Bergbahnen
  - Bauten und Anlagen in der Campingzone

Bei integrierten Einstellhallen in Wohn- und Gewerbebauten sowie Beherbergungsbetrieben mit mehr als 20 Autoeinstellplatzen werden bei allen Objektklassen fur jeden weiteren Autoeinstellplatz (d.h. ab dem 21. Einstellplatz) CHF 250.00 von der Anschlussgebuhr abgezogen.

## **2. Wassergebuhren (Art. 29 und 30 WvG)**

Im ersten Jahr nach der Fusion gelten – gemass Schlussbericht Seite 64 – folgende Taxen:

- eine Grundgebuhr fur alle Gebauidearten von 0.25 ‰ des Neuwertes gemass amtlicher Schatzung
- eine verbrauchsabhangige Gebuhr (Mengengebuhr) von CHF 0.42 pro m<sup>3</sup> (exkl. Mwst.)

Danach wird die Grundgebühr jeweils von der Gemeindeversammlung mit dem Budget genehmigt (Art. 23 WG).

- Die Grundgebühr beträgt für alle Gebäude zwischen 0.20 und 0.40 ‰ des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung
- Die Mengengebühr beträgt zwischen CHF 0.40 und 1.00 pro m<sup>3</sup> (exkl. MwSt.)

## Besondere Gebühren

### 1. Bauwasser

pro m<sup>3</sup> umbauter Raum nach SIA CHF —.50

### 2. Provisorischer Wasserbezug ab Hydranten

Pauschale pro Tag CHF 25.00

Pauschale pro Woche CHF 100.00

Pauschale pro Monat CHF 200.00

### 3. Wasserbezug für Bewässerungen (Landwirtschaft)

Pauschale pro Hektare und Jahr CHF 120.00

In diesen Pauschalen (3.2. und 3.3.) ist der spezielle Anschluss (Systemtrenner) inbegriffen, der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird.